

Einrichtungsschutzkonzept Covid-19 Altenzentrum an der Rosenhöhe Stand 06.01.21

Änderungen sind gelb markiert. Vorversion 22.12.21

Einführung:

Unser Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die von uns betreuten Menschen und ihre Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer sowie die Mitarbeitenden der Einrichtung so gut wie möglich geschützt sind vor möglichen Infektionen. Sämtliche Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Dabei wägen wir gesundheitliche Risiken und die Einschränkungen aller Beteiligten ab. Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den jeweils geltenden Hygiene-Verordnungen des Landes Hessen und den Empfehlungen/Leitlinien des RKI. Das Konzept wird mit den Bewohner*innen der Einrichtung abgestimmt und dem Gesundheitsamt Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt. Das vorliegende Schutzkonzept ist Teil des gültigen Hygieneplanes der Einrichtung.

Ziele:

- Schutz der Pflegebedürftigen, Bewohner*innen der Wohnanlage, Angehörige und der Mitarbeitende der Einrichtung durch lageaktuell angepasste Besuchsbestimmungen
- Handlungssicherheit für Pflegemitarbeitende, Pflegebedürftige, Bewohner*innen der Wohnanlage, Angehörige, Bevollmächtigte und Betreuer.
- Reduzierung des Risikos eines Ausbruchs des Corona-Virus
- Nachvollziehbarkeit der Kontakte, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachverfolgen zu können

Qualitätskriterien

Allgemeine Voraussetzungen:

- Das Einrichtungsschutzkonzept ist mit dem Einrichtungsbeirat abgesprochen.
- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne
- In der Einrichtung stehen ausreichend Schutzausrüstungen (FFP2-Maske, Einmal-Schutzkittel, Seife und Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.
- Allen Mitarbeitenden der Einrichtung sind die Regelungen zum Einrichtungsschutzkonzept bekannt.
- Die Besuchsmöglichkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben für Besucher*innen analog der aktuellen gültigen Verordnung(en).
- Besuche werden der Einrichtung angezeigt, um Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu ermöglichen
- Kein Auftreten noch nicht verbreiteter Virusvarianten mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften.

Ansprechpartner*innen

- Ansprechpartner*innen für die Umsetzung der Besuchsregelung und das Einrichtungsschutzkonzept sind Einrichtungs- und Pflegedienstleitung
- Ansprechpartner*innen für die Testungen sind die jeweils ausgebildeten Testpersonen in den Bereichen
- Covid-19 Beauftragte/r: Pflegedienstleitung

Aufgaben der/s Covid-19 Beauftragen

- Ansprechpartner*innen für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI
- Überprüfung und Durchführung der regelmäßig wiederkehrenden Schulungen (allgemeine Hygienemaßnahmen) des Personals gemäß RKI
- Unterstützung bei der Einhaltung der Maßnahmen des Einrichtungsschutzkonzeptes/Landesschutzkonzeptes
- Information der Bewohner*innen über die erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung
- Kenntnis der aktuellen Verordnungen, Gesetze, Fachempfehlungen (RKI, KRINKO etc.) hinsichtlich Covid-19

Aufgaben Einrichtungsleitung

- Weitergabe der Informationen aus aktuellen Verordnungen, Gesetzen, Fachempfehlungen (RKI, KRINKO etc.) hinsichtlich Covid-19
- Kontakt mit zuständigen Behörden

Link zum Schulungstool des Landes Hessen: „Helfen mit Herz und Verstand“

<https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>

Besuche Pflegeheim

- Besuche finden unter Berücksichtigung der individuellen Gewohnheiten unserer Bewohner*innen statt. Bewohner*innen werden grundsätzlich gefragt, ob sie mit dem Besuch einverstanden sind. Bewohner*innen dürfen von Angehörigen gewünschte Besuche ablehnen.
- Jeder Besucher registriert sich mit dem Formular [Bestätigung Symptomfreiheit alle Besucher](#) (Angabe von Namen, Vornamen des Besuchers und der besuchten Person, Datum und Uhrzeit des Besuches, Bestätigung der Symptomfreiheit). Jeder Besucher bestätigt schriftlich vor dem Besuch, dass die Hygienemaßnahmen, Händedesinfektion und die Abstandsregelung eingehalten werden.

- Besucher sind weiterhin angehalten, eine FFP2-Maske innerhalb der Einrichtung zu tragen. Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucherinnen und Besucher erfolgt ist und eine Maske ordnungsgemäß getragen wird, ist die Einhaltung des Mindestabstandes im Bewohnerzimmer nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Der Aufenthalt von Besuchern in Bewohnergemeinschaftsräumen und die Teilnahme an Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten ist untersagt.
- Nach Zimmerbesuchen ist eine grundsätzliche Desinfektion des Umfeldes und der umliegenden Gegenstände und eine entsprechende Raumlüftung erforderlich.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind derzeit nicht möglich. Für die Besucher*innen von Bewohnern, die im Doppelzimmer leben, stellen wir separate Sitzmöglichkeiten im Haus zur Verfügung. **Besuche im Doppelzimmer sind im Vorfeld anzumelden.**
- Die Einrichtung behält sich vor, bei einer nicht mehr zu bewältigenden Besucherzahl im Haus, die das Schutzkonzept gefährdet, auf eine Besuchsbeendigung hinzuwirken.

- **Die Testpflicht besteht für alle Besucher*innen unabhängig vom aktuellen Impfschutz.** Jeder Besucher ist vor jedem Besuch verpflichtet, einen aktuellen negativen Corona-Test vorzuweisen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).
- **Die Einrichtung stellt kostenlose Antigen-Schnelltests für jeden Besucher bei jedem Besuch zur Verfügung** (telefonische Anmeldung über die Schichtleitung 06151-9774-134).

- Die Allgemeinbereiche und das Pflegeheim sind derzeit nicht offen zugänglich. Einlass wird über Mitarbeiter der Einrichtung jederzeit ermöglicht. Das Betreten/Verlassen des Wohnbereichs ist über ein Pfeilsystem (Leitsystem: Grüne Pfeile) auf dem Boden gekennzeichnet.
- Wenn in der Einrichtung eine Person nachweislich mit Covid-19 (oder mit einem anderen meldeflichtigen Erreger) infiziert ist, werden Besuche bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet. Die Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt Darmstadt.
- Besucher*innen wird der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID 19 aufweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS CoV 2 unterliegen.

- Der Aufzug sollte sparsam genutzt werden. Im Aufzug sollten nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig fahren. FFP2 Maskenpflicht gilt auch bei Alleinfahrten. Uneingeschränkt mobile Personen sollten das Treppenhaus bevorzugen.

Mitarbeitende

- Für die Mitarbeitenden besteht eine tägliche Testpflicht bei Dienstantritt. Die Testungen werden dokumentiert und für 3 Monate archiviert (siehe [Zustimmung zur Durchführung von Antigen Schnelltests](#)).
- Die Testung erfolgt bereichsweise durch geschulte Testpersonen im jeweiligen Team, einschließlich der externen Kontaktpersonen (Besucher, Angehörige, Handwerker etc.)
- Das Tragen von FFP2 Masken im Kontakt mit anderen Menschen ist für alle Pflicht (Die Vorgaben für Mitarbeitende sind abhängig von der jeweils gültigen Landesschutzverordnung, sowie alle weiteren Verordnungen für die Altenhilfe/Gemeinschaftseinrichtung und den Vorgaben des Trägers).

Verlassen der Einrichtung

- Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich.
- Die Umsetzung der Regelungen liegen in der Eigenverantwortung der jeweiligen Person(en)

Neu- und Wiederaufnahme Pflegeheim

Eine Absonderung nach Krankenhausaufenthalt / für neue Bewohner*innen ist für Geimpfte/Genesene nicht erforderlich. Zur Verhinderung von Infektionsgeschehen werden übertägig bis zum 6. Tag Antigenschnelltests durchgeführt und Zurückhaltung bei Veranstaltungen oder Gruppenangeboten bis zu 5 Tagen geübt. Auf eigenes Risiko der Besucher sind Besucher zugelassen.

Vor Neuaufnahmen legen ungeimpfte Pflegebedürftige einen negativen PCR-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist. Geimpfte Personen legen bei Einzug einen negativen Antigen-Schnelltest vor, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Gemeinschaftsaktivitäten

- SARS-CoV2-infizierte bzw. symptomatische Personen dürfen nicht an Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen.
- Nicht geimpfte Bewohner können an allen Gemeinschaftsaktivitäten unter Einhaltung der Hygiene-Regeln teilnehmen, sofern sie aktuell negativ getestet sind.
- Die hygienischen Vorgaben für Gemeinschaftsaktivitäten in der Pandemie sind in separaten Schutzkonzepten geregelt (siehe [Schutzkonzepte intern](#)).

Besonderheiten/Sonstiges:

- Die Nichteinhaltung der Hygieneregeln / des Einrichtungsschutzkonzeptes kann zu einem Besuchsverbot führen.
- Der persönliche Kontakt von Besuchern zum Pflege- und Betreuungspersonal und anderen Bewohnern ist untersagt. Fach- und sachliche Anliegen sind telefonisch zu klären (Aufgabenklärung: Zuständig für pflegerische Angelegenheiten ist die diensthabende Pflegefachkraft / Wohnbereichsleitung. Für organisatorische Angelegenheiten ist die Pflegedienstleitung zuständig (in Abwesenheit Wohnbereichsleitung).
- Mitgebrachte Dinge aller Art sollten möglichst kontaktlos erfolgen.

Wohnanlage

- Die gesamte Einrichtung steht unter dem HGBP. Für die Bewohner*innen der Wohnanlage gelten ebenfalls die aktuellen Regelungen des Landes, der Stadt etc.
- Für die Bewohner*innen der Wohnanlage gibt es weitere Schutzkonzepte, die insbesondere das Zusammentreffen in der Gemeinschaft regeln.
- Vor Einzug in die Wohnanlage legen künftige ungeimpfte Bewohner*innen einen negativen PCR-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist. Bei Neueinzug von geimpften Bewohner*innen ist ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.
- Die Bewohner*innen der Wohnanlage halten sich 5 Tage von Gemeinschaftsveranstaltungen fern, wenn sie aus dem Urlaub oder Krankenhaus zurück kommen bzw. neu eingezogen sind. Am fünften Tag erfolgt eine Symptomabfrage über den Außendienst. Bei Beschwerdefreiheit erfolgt die Rückkehr zur Gemeinschaft am 6. Tag (Bei Symptomauftritt wird ein Schnelltest durchgeführt).
- Aufzugnutzung in der Wohnanlage ist für eine Person/max. 2 Personen möglich. Das Tragen von FFP2 Masken während Aufzugsfahrten ist obligat.
- Bei Erkältungs- und anderen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an Gemeinschaftsangeboten im Speisesaal untersagt.
- Veranstaltungen für bis zu 10 Personen sind unter Einhaltung der Mindestabstände im Speisesaal möglich. Teilnehmen dürfen geimpfte und genesene Personen mit tagesaktuellem negativen Schnelltest bzw. aktuellem negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Eine vorherige Anmeldung zur Veranstaltung ist notwendig. Die Regelung entspricht der Vorgabe 2G+.
- Die Lüftung des Speisesaals richtet sich nach der Anzeige des CO²-Messgerätes (Ampelsystem).
- Die Nutzung des Speisesaals für die Mittagsmahlzeit der Bewohner*innen ist derzeit nicht möglich. Die Mittagsmahlzeiten werden täglich ca. 12.00 Uhr in die Apartments geliefert (siehe [Mahlzeitenversorgung der Wohnanlage während einer Pandemie](#)).
- Alle Besucher*innen registrieren sich über das Formular [Bestätigung Symptomfreiheit alle Besucher](#).

- Für die Besucher*innen von Bewohner*innen der Wohnanlage gilt: Besuche sind jederzeit möglich. Vorzulegen ist hierfür bei jedem Besuch:

1. Das ausgefüllte Formular [Bestätigung Symptomfreiheit alle Besucher](#)
2. der Nachweis eines aktuellen Corona-Tests (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

→ Der negative Test muss von jedem Besucher nachgewiesen werden, unabhängig vom aktuellen Impfschutz. Die Formulare werden ausgefüllt in den Verwaltungsbriefkasten eingeworfen.

- **Die Einrichtung bietet pro Woche einen kostenlosen Antigen-Schnelltest für Besucher der Wohnanlage an:** Samstag von bis 9.00 - 11.00 Uhr, telefonische Anmeldung beim Empfang erforderlich (06151-9774 110)
- Beim Besuch sind die Schutzmaßnahmen analog zum Pflegeheim einzuhalten.

Dokumentation

- Die Einrichtung dokumentiert Namen, Vorname und die Besuchszeit jedes Besuchers und den Namen des Bewohners, sowie die Verpflichtung der Einhaltung der Hygienevorgaben und Schutzmaßnahmen der Einrichtung und die Symptomfreiheit bei jedem Besuch. Der Besucher / die Besucherin erklärt dies mit seiner /ihrer Unterschrift.
- Die Kontakt- und Besuchsdaten der Besucher werden für 1 Monat ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.
- Der Nachweis über den PoC-Antigen-Test wird von der Testperson in Papierform erstellt und in der Einrichtung elektronisch archiviert (siehe [Zustimmung zur Durchführung von Antigen Schnelltests](#))..

Darmstadt, 06.01.2022

gez. Inka Kinsberger, Einrichtungsleitung

Abkürzungen:

RKI: Robert-Koch-Institut

KRINKO: Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

2G+: nachweislich geimpft bzw. genesen und zusätzlich ein negativer Antigenschnelltest (nicht älter als 24 Stunden)

Status geimpft/vollständiger Impfschutz: Als geimpft zählen Bewohner*innen, deren 2. oder Auffrischungsimpfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

